

genaue, oft in's kleinste Detail gehende Vorschriften (z. B. für Rottenburg die bischöfl. Verordnung vom 7. Juli 1829 bei Vogt 717). Ueber das persönliche Verhältniß von Pfarrer und Vicar, das friedliche Zusammenleben, die gegenseitige Unterstützung und Förderung enthalten fast alle der neueren Provinzialconcilien (z. B. Coll. Laeoms. IV. 64. 416. 758. 984. 1044; V. 50. 157. 565) treffliche Vorschriften und Mahnungen, auf die nicht näher eingegangen zu werden braucht, weil sie bei Priestern und gebildeten Männern sich ganz von selbst verstehen. Wenn dieses Verhältniß unter dem schönen Bilde von Vater und Sohn dargestellt wird, so sollen die Vicare, wo zwei oder mehrere angestellt sind, sich wie Brüder lieben, freundlich mit einander verkehren, sich in der sittlichen Vervollkommenung fördern, die ihnen zugewiesenen Geschäfte selbst besorgen und dieselben ohne Einwilligung des Pfarrers auf keinen Kollegen oder andern Priester übertragen (Conc. Neogranat. 1868, 2, c. 8, Coll. Lac. VI, 485).

Die Vicarii temporales sind keine Beneficiaten, haben daher keine feste und bleibende Anstellung (c. 28, X 2, 28; c. 34 in VI. 1, 6). So lange die Pfarrer ihre Hilfspriester selbst auswählten, mußte ihnen principiell auch das Recht zustehen, dieselben wieder zu entlassen. Ob sie es thun konnten nach ihrem subjectiven Ermessen und nach bloßem Belieben oder nur aus einem vernünftigen Grunde, darüber lag keine gemeinrechtliche Entscheidung vor. Aber die Praxis hatte sich schon frühzeitig für letzteres ausgesprochen (Constit. S. Edmundi Cantuar. c. 29, Hard. VII, 272), und da der Bischof bei der Anstellung durch Vornahme einer Prüfung und Ertheilung der Approbation mitwirkte, so concurrirte er auch bei der Amotion (Krabbe I. c.); der Pfarrer hatte ihm, sei es auf ausdrückliches Verlangen oder weil der entlassene Vicar Beschwerde erhob, den Grund seines Vorgehens anzugeben, und wenn sich derselbe als unzureichend erwies, so konnte die Wiederannahme verfügt werden. Umgekehrt stand es aber auch nicht im Belieben des Bischofs, einen Vicarius gegen den Willen des Pfarrers und ohne erheblichen Grund abzurufen, denn hierdurch würde das den Rectores coeclesiarum zustehende Recht der Auswahl und Anstellung zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken sein (vgl. über die Frage: Bouix I. c. 638 sqq.; Anallecta jur. pontif. 1004 sqq.; Hinschius, Kirchenrecht II, 321). In der Gegenwart hat sich die ältere, wie man sieht, etwas umständliche und doch schließlich auf die gegenseitige Uebereinstimmung zwischen Bischof und Pfarrer hinauslaufende Proceßur geändert und wesentlich vereinfacht. Wie der Ordinarius von sich aus und ohne gefällige Mitwirkung der Pfarrer die Anstellung der Vicare vornimmt, so ist er auch allein befugt, sie nach seinem Ermessen abzurufen und anderweitig zu verwenden (Conc. Taron. 1849, 10, n. 6, Coll. Lac. IV, 266; Bering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., 609, 17), wobei billige Wünsche sowohl der Pfarrer als auch der Vicare

nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Anhschreiben des bischöfl. Ordinariats zu Mainz vom 25. Sept. 1835 im Archiv XLII, 417, 4). Durch den Tod des Pfarrers hört das Amt des Vicars nicht auf. Seine Anstellung ging vom Bischof aus und wurde mittels eines eigenen Decrets vollzogen; so lange also das letztere nicht zurückgenommen ist, bleibt dasselbe in Kraft, und der Vicar auf seiner Stelle (Archiv a. a. O. 419 ff.). — Außer den Hilfspriestern, die wegen der großen Zahl von Parochianen oder in Folge hohen Alters oder bei einer vorübergehenden Krankheit des Pfarrers neben und unter den Augen desselben in der Seelsorge thätig sind, gab und gibt es noch eine andere Klasse der Vicarii temporales — die Stellvertreter des Pfarrers im Falle seiner Abwesenheit vom Orte des Beneficiums. Daß die länger andauernde Absenz einen hinreichenden Grund und die Erlaubniß des Bischofs erfordert, ist selbstverständlich. Im Mittelalter kamen derlei Beurlaubungen häufig vor und waren gemeinrechtlich gestattet für den auswärtigen Aufenthalt zur Wiederherstellung der Gesundheit, für Reisen zur Versorgung von Geschäften, die der Papst oder Bischof aufgetragen, oder zur Führung eines Processes, der das Beneficium betraf, für Fortsetzung der Studien an einer Universität oder einer andern öffentlichen Lehranstalt, für Uebernahme des Lehramtes an einer solchen x. (c. 12 — 15, X 3, 4; c. 5, X 5, 5). Der beurlaubte Pfarrer hatte vor seinem Abgang einen in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung tüchtigen Stellvertreter zu ernennen, für den Ernannten die bischöfliche Bestätigung einzuholen und denselben aus den Früchten des Beneficiums den ausreichenden Unterhalt anzuweisen (Conc. Copriniao. ann. 1260, c. 10; Narbon. 1551, c. 28. 29, Hard. VII, 531; X, 451). Das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 1. de Ref.) stellte sich auf denselben Standpunkt; die unmittelbar nachfolgenden Provinzialsynoden waren eifrig bestrebt, die Vorschrift des Concils in's praktische Leben einzuführen, und wiederholten dieselbe mitunter wörtlich (Statuta conc. Romens. 1564, c. 1; Conc. Rothomag. 1581, De curat. offic. n. 10; Burdign. 1583, c. 19, Hard. X, 470. 1237. 1357). Es liegt in der Natur der Sache, daß der aufgestellte Vicar auf eigene Verantwortung die ganze Seelsorge führt und alle mit dem übernommenen Amte zusammenhängenden Geschäfte besorgt, aber seiner interimistischen Verwaltung in dem Augenblicke entzogen ist, in welchem der Pfarrer zurückkehrt (über die particularrechtlichen Vorschriften für die Stellvertretung des nur kurze Zeit abwesenden Pfarrers s. d. Art. Residenzpflicht). — Konnten die nur theilweise oder bloß vorübergehend an der Ausübung der ganzen Seelsorge gehinderten oder mit Erlaubniß geraume Zeit abwesenden Pfarrer ihre Gehülfen oder Stellvertreter selbst ernennen, so kam ihnen dieses Recht in folgenden drei Fällen nicht zu: a. Bei gänzlicher und andauernder Unfähigkeit körperlicher oder geistiger Art; hier setzte der Bi-